

Allgemeine Bedingungen
zur
Ausschreibung von
EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011
im Jahr 2013
der
Schleswig-Holstein Netz AG

1) GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Zur Deckung der in 2013 benötigten EEG-Differenzmengen für den Ausgleich 2011 schreibt die Schleswig-Holstein Netz AG die folgenden Produkte aus:

Lose mit einem Energieliefervolumen von jeweils höchstens 50.000 MWh über den Lieferzeitraum vom 1. Januar 2013 00:00 bis 30. September 2013 24:00 Uhr.

Die Profile sind im Internet abrufbar unter

<http://sh-netz.com/netz/stromnetz/ausschreibung-eeg-differenzmenge/>

Der Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit ist in der Profilbeschreibung entsprechend gekennzeichnet.

2) ANGEBOTSABGABE

Die Angebotsabgabe kann ausschließlich durch Zusenden des Angebotsformulars (Muster siehe Anhang) per Telefax an die Fax-Nr. + 49 4106-629-3931 der Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn erfolgen.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich, im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Es kann für ein Los oder mehrere Lose geboten werden. Eine Losbündelung ist nicht möglich.

Der Aufwand zur Erstellung des Angebotes wird nicht erstattet. Angebotssprache ist Deutsch.

Die Angebote müssen am jeweiligen Ausschreibungstag spätestens bis zum im Internet bekannt gegebenen jeweiligen Abgabezeitpunkt bei der Schleswig-Holstein Netz AG eingegangen sein. Ausschreibungstag und spätester Abgabezeitpunkt sind auf der gleichen Internetseite wie das Profil (Link in Ziffer 1) aufgeführt.

Mit Abgabe des Angebots erkennt der Bieter für den Fall der Zuschlagsvergabe die Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013“ an. Sie sind diesen Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013 der Schleswig-Holstein Netz AG als Anhang beigelegt.

3) VERGABE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Der Zuschlag für die Lieferung von Energie für den EEG-Differenzmengen-Ausgleich wird von der Schleswig-Holstein Netz AG dem gültigen Gebot zugesprochen, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten minimale Gesamtkosten ergibt. Hierbei ist der vom Bieter angebotene niedrigste Arbeitspreis ausschlaggebend. Mit dem Zuschlag kommt ein Stromliefervertrag zwischen dem Bieter und der Schleswig-Holstein Netz AG auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013“ zustande.

Die Lose je Ausschreibung werden beginnend mit dem günstigsten angebotenen Arbeitspreis vergeben. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher eingegangen ist.

Die Schleswig-Holstein Netz AG behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Der Zeitraum zwischen Vergabe und Lieferbeginn muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Vergabeentscheidung erfolgt am Ausschreibungstag und wird den Bietern bis spätestens 15 Minuten nach dem im Internet veröffentlichten Abgabezeitpunkt mitgeteilt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist; für diese Angebote erfolgt die Benachrichtigung per E-Mail. Sollte die Schleswig-Holstein Netz AG durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Vergabeentscheidung innerhalb der **fünfzehnminütigen Bindefrist** den Bietern mitzuteilen, endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

Die Mitteilung über einen Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per Telefax übermittelt und muss von diesem am Ausschreibungstag bis spätestens drei Stunden nach dem im Internet veröffentlichten Abgabezeitpunkt zu Kontrollzwecken per Telefax rückbestätigt werden. Eine nicht zeitgerechte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot, Zuschlag und Vertragsabschluss nicht.

4) BEDINGUNGEN

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. die gültige Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH besitzt.

Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Bilanzkreis **11XEON-EEG-KORR6** der TenneT TSO GmbH in deren Regelzone.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlichen geregelten Verfahren befindet.

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und seiner Anlagen sind nicht zulässig.

5) KONTAKTDATEN / RECHNUNGSANSCHRIFT

Kontaktdaten:

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn
Fax-Nr.: + 49 4106-629-3931

Rechnungsanschrift:

Schleswig-Holstein Netz AG
Rechnungsprüfung/NW-NE
Postfach 1127
25442 Quickborn

Die Schleswig-Holstein Netz AG behält sich vor, für andere Belange einen anderen Kontakt zu benennen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

„EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013“

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Schaffung eines Regelungsrahmens zwischen der Schleswig-Holstein Netz AG - nachfolgend auch VNB genannt - und dem erfolgreichen Bieter - nachfolgend auch Lieferant genannt - für die Stromlieferung von Energie zur Deckung des EEG-Differenzmengen-Ausgleichs 2011 im Jahr 2013.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) EEG-Differenzmenge im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferanten aufgrund eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom VNB abzunehmende Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013“ regeln die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Energie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in den Bilanzkreis **11XEON-EEG-KORR6** der TenneT TSO GmbH in deren Regelzone aus einem Bilanzkreis des Lieferanten in der Regelzone der TenneT TSO GmbH. Der zu beliefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
- (2) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen TenneT TSO GmbH und Lieferant vereinbart sind.
- (3) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermenge und Lieferpreis

- (1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2013 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Profil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2013 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 30. September 2013 24:00 Uhr.

- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungsverfahren, das auf dem vom Lieferanten und VNB unterschriebenen Angebotsformular(en) dokumentiert ist.

§ 4 Abrechnung

Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte und vom Lieferanten erbrachte Energie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die dem Lieferanten genannte Rechnungsadresse des VNB zu senden.
- (3) Der VNB zahlt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 5 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 6 Vertragsverletzung

- (1) Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, so ist der VNB berechtigt, dem Lieferant die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
- (2) Für jeden Fall der Vertragsverletzung nach Abs. (1) ist der VNB berechtigt eine Vertragsstrafe maximal in Höhe von 5 % der Vertragssumme zu fordern.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Stromliefervertrag tritt in Kraft, nachdem der Lieferant ein gültiges Gebot abgegeben hat und ihm nach Bewertung aller vorliegenden Angebote der Zuschlag für sein Gebot erteilt wurde. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
- der Lieferant in der Vergangenheit gegenüber dem VNB oder anderen Netzbetreibern seine Leistungspflichten verletzt hat.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 6 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013“ unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen „EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013“ genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Telefax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Das vom Lieferanten und vom VNB unterschriebene Angebotsformular gilt als Vertragsbestandteil.
- (7) Vertragssprache ist Deutsch.
- (8) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

Angebotsformular
Ausschreibung: Lieferung von EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011
im Jahr 2013 an Schleswig-Holstein Netz AG

Schleswig-Holstein Netz AG
 Schleswig-HeinGas-Platz 1 Fax: +49 4106-629-3931
 25450 Quickborn

Anbieter:

Firmenname	Muster
Anschrift	
Ansprechpartner	
Telefon des Ansprechpartners	
Fax (für Meldung des Zuschlags)	
E-Mail	
EIC Code des Lieferbilanzkreises	

Gebot auf Los Nr.	Energienmenge	Preis (2 Nachkommastellen)	
1	GWh	EUR/MWh	
Ort, Datum		Stempel, Unterschrift *)	
		Name(n) des/der Unterzeichner(s)	

*) Mit der Unterschrift erkennt der Anbieter die Allg. Bedingungen zur Ausschreibung von EEG-Differenzmengen-Ausgleich 2011 im Jahr 2013 der Schleswig-Holstein Netz AG an. Insbesondere erkennt er an, dass zum Zeitpunkt der Zuschlagsvergabe an ihn ein wirksamer Stromliefervertrag zu Stande kommt.

Vergabeentscheidung:

Bei Angebotsannahme:

Hiermit nimmt die Schleswig-Holstein Netz AG das Angebot an für Los

1	2

Quickborn, den	Unterschriften
	Namen der Unterzeichner